

## Vorrede.

Daher in *Gryphiano de Weichbildis*, c. 46. n. 9. zu lesen: Der Sohn behält des Vatters Schild / so er ihm Ebenbürtig ist / und muß ein Edelmann vierschuldig seyn / und beweisen daß er von Väterlichen und Mütterlichen Adelichen Ahnen geboren. *Schlesisches Landrecht* l. 20. art. 20. *Colerus decis.* 203. n. ultim. l. 1. *Jesund* muß der Ahnen Zahl zum wenigsten sieben- oder achtschuldig seyn / *Fritz. Concl.* 20. *Becht. de securit. th.* 225.

Turnier-  
gesetze.

28. Es sind auch nachgehender Zeit noch mehr Gesetze beliebt worden / von welchen zu lesen das Turnierbuch / darinnen 36. Turnier beschrieben / und ist der letzte derselben im Reich gehalten worden 1487. Nach dem aber nachgehender Zeit das Schiessen auff- das Rennen hingegen / mit Lanzen und Copeyen / abgekommen / ist allein der Gebrauch der Schilde übrig geblieben / und dieses ist sonderß Zweifel der eigentliche Ursprung der Teutschen Wappen; Wiewol nicht zuverneimen / daß lang zuvor / bey den alten Teutschen / die Schilde mit ihren Farben und Bildern unterschieden worden / *Phil. Cluver. in Germ. Antiq.* f. 379. Die Ursachen aber welcher wegen besagte Turnier abgeschafft worden sind auch der Päbste Verbott gewesen / weil viel- mals Todschläge und grosses Unheil erfolgt. *Guilliman. de Habsburgens.* l. 6. c. ult. f. 408. *Cantipratens.* f. 443. *Draco de Patriciis* f. 77. Dafür ist auffgekomen das Kopff- und Quintanen rennen / das Kinglein rennen / das Ziel schiessen zu Ross in vol- lem Lauff / das Pfeilwerffen und dergleichen zulässigerer Ritterspiele / unter welchen auch das Tanzen / bey dergleichen feyrlichen Begängnissen / gebräuchlich gewesen.

Abschaffung  
derselben.

Turnier-  
richter.

29. Zu der Turniere Richtern wurde gewehlet das löbliche Frauen-Zimmer und die Griswärtel / zu welchen Aembtern die vortrefflichsten / berühmtesten und erfahrensten unter der Ritterschafft außgesucht wurden; sonderlich ehrte man damit frembde Herren

und